

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Heinrich von Aschen in São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Zuff.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Essen ist an Stelle des Zollamts I Essen Stadt ein Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt Essen a. d. Ruhr“ errichtet worden. Diesem Hauptzollamte sind die von dem Bezirke des Hauptzollamts Duisburg abgezweigten Zollämter I Essen-Seegeroth Bahnhof, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und Werden zugeteilt worden. Ferner sind ihm die nachstehenden Befugnisse erteilt:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren für die Firma Krupp in Essen, sowie über Poststücke und Reizegepäck;
2. Erledigung von Zollbegleitscheinen II;
3. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II;
4. Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II;
5. Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen;
6. Waren-Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehr (§§ 63 und 66 bis 71 B.Z.G.);
7. Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluss eingehenden Begleitscheingüter einschließlich des so oder in Eisenbahnkesselwagen verendeten Branntweins — zu 6 und 7 beschränkt auf Güter, die für die Firma Krupp in Essen mit Begleitzetteln und Begleitscheinen eingehen —;
8. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
9. Abfertigung von Branntwein, für den Abgabenergütung beansprucht wird;
10. Abgabenerhebung und Abstempelung von:
 - a) Aktien, Renten- und Schuldschreibungen,
 - b) Ausgütern.

Das Zollamt I St. Johann Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Saarbrücken führt fortan die Bezeichnung „Zollamt I Saarbrücken-St. Johann Bahnhof“.

Das Zollamt I Wiedenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Minden ist in ein Zollamt II umgewandelt worden. Von seinen besonderen Befugnissen sind ihm nur folgende belassen:

1. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II;
2. Erledigung von
 - a) Zollbegleitscheinen II,
 - b) Begleitscheinen II über inländisches Salz und
 - c) Tabakerkundungsscheinen II;
3. Abfertigung von Branntwein, für den Abgabenergütung beansprucht wird, und
4. unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Die dem Zollamt II Borzotowo im Bezirke des Hauptzollamts Breschen erteilte beschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Wehl aus Roggen ist auf solche Sendungen ausgedehnt worden, die über das Zollamt I Fr. Herby nach Rußland durchgeführt werden.

Es ist erteilt:

dem Zollamt II Anstazemo im Bezirke des Hauptzollamts Hohenfalza die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Kaffee und Gewürze — Nr. 61, 66 und 67 des Zolltarifs; dem Zollamt I Bitterfeld im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über nach § 6 Ziffer 9 des B. Z. Ges. zollfrei abzulaufende Umschließungen (Stahlfaschen und Eisensäfer), die für die Chemische Fabrik Griesheim-Eletron Wert II und Wert I Bitterfeld, das Salzbergwerk Neustadt und Teilnehmer und die Elektrochemischen Werke, sämtlich in Bitterfeld, aus dem Ausland eingehen;

dem Zollamt I Finsterwalde im Bezirke des Hauptzollamts Lübben die Befugnis zur Abfertigung von Fettsendungen — Nr. 126 des Zolltarifs —, die amtlich vollständig vorbevidiert mit Zollbegleitscheinen I unter Eisenbahnwagenverschluß für den Seifenfabrikanten Thierack in Finsterwalde eingehen;

dem Zollamt I Kossen im Bezirke des Hauptzollamts Bissa die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz und von Zollbegleitscheinen II über nachstehend aufgeführte Waren:

1. gefalgene Heringe — Nr. 116 des Zolltarifs —,
2. polierten Reis — Nr. 163 des Zolltarifs —,
3. Schmalz von Schweinen — Nr. 126 des Zolltarifs —,
4. Gewürze — Nr. 67 des Zolltarifs —,
5. getrocknetes oder gedarrtes Obst, Pflaumen aller Art in Kisten, Apfel, Birnen und Aprikosen — Nr. 48 des Zolltarifs —,
6. einfach zubereitetes Obst, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingefachtes Pflaumenmus — Nr. 49 des Zolltarifs —,
7. Schokolade — Nr. 204 des Zolltarifs —;

dem Zollamt I Wartenburg im Bezirke des Hauptzollamts Osterode (Ostpreußen) die Befugnis zur Abfertigung der mit Zollbegleitscheinen I und mit Befundungsscheinen I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Tabaksendungen.

Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt I Wasserburg im Bezirke des Hauptzollamts Lindau ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden. Diefem Amte ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Wein im Stückgutverkehre sowie die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen erteilt.

Königreich Sachsen.

Dem Steueramt Döbeln im Bezirke des Hauptzollamts Grimma ist die Befugnis zur Abfertigung von Kakaowaren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaren erteilt worden.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Das Salzsteueramt zu Heinrichshall ist aufgehoben worden.

Elsaß-Lothringen.

Dem Zollamt II Hüningen im Bezirke des Hauptzollamts St. Ludwig ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I im Schiffsverkehre auf dem Oberrhein beilegt worden.

Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen, die den Zoll- und Steuerämtern auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes erteilt sind.

Königreich Preußen.

Dem an Stelle des Zollamts I Essen Stadt errichteten Hauptzollamt Essen a. d. Ruhr sind die Befugnisse 3, 10, 19 bis 21, 28 bis 30, 35 bis 39, 49 bis 55, 57 bis 61, 64, 67 bis 72 beigelegt worden.

Königreich Bayern.

Dem Hauptzollamt Reichshall ist die Befugnis 50 erteilt worden.

Königreich Württemberg.

Der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Ulm ist die Befugnis 18 erteilt worden.

4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Reisende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimat		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1	2	3	4	5	6	7	8
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.							
1	Franz Anton Hammer, Kellner,	geboren am 21. Januar 1879 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter und vollendeter schwerer Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (2 Jahre 10 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. Oktober 1904),	Königlich Sächsisches Landau,	19 März 1909.		
2	Milos Reifner, Senfeschmied,	geboren am 28. April 1888 zu Morbirs, Kreis Bödland, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall, Urkundenfälschung, Betrug und falsche Namensangabe (8 Jahre Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 18. April 1906)	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donaueschingen,	27. Februar 1909.		
3	Jakob Hint, Tapezierer,	geboren am 26. April 1870 zu Ohnegg, Komitat Heves, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Haub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. Juni 1904),	Vollstreckbehörde zu Hamburg,	26. April 1909.		
4	Stanislaus Schalkals,	etwa 22 Jahre alt, geboren zu Gurtsch, Amt Zaraisk, Gouvernement Samara, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Mai 1906)	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein,	21. April 1909.		
5	Josef Lautoreitis, Arbeiter,	geboren im Jahre 1871 zu Ratzewiken, Kreis Ribus, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Zuchthaus und schwerer Raub (11 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Mai 1898),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein,	22. April 1909.		

